

Ein Gespräch führen

Kurze Einführung in die „Orientierungshilfe“

Wolfgang Thönissen / Thomas Söding

1. Die Vorgeschichte des Textes

Bald nach dem Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils begannen innerhalb der katholischen Kirche Diskussionen um die im Ökumenismusdekret erstmals genannten Prinzipien für die gottesdienstliche Praxis zwischen den getrennten Christen. *Unitatis redintegratio* hatte neue Maßstäbe gesetzt. Schrieb der CIC/1917 als Regel das ausdrückliche Verbot vor, konnte nun eine begrenzte Öffnung praktiziert werden. Das Verbot gemeinsamer gottesdienstlicher Handlungen unter den getrennten Christen hatte das Heilige Offizium anlässlich der Gründung des Ökumenischen Rates der Kirche 1948 nochmals eingeschärft, doch nur ein Jahr später erlaubte die vom selben Dikasterium veröffentlichte Instruktion *De motione oecumenica* das gemeinsame Gebet: Obwohl in allen ökumenischen Versammlungen die gegenseitige Teilnahme am Gottesdienst vermieden werden muss, untersagte das Heilige Offizium das gemeinsame Beten des Vaterunsers erstmals nicht mehr.

Im Blick auf die getrennten Orthodoxen galt zwar schon immer eine großzügigere Praxis, doch dehnte das Ökumenismusdekret diese Vorgabe auch auf die getrennten Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften im Westen aus (UR 8). Zwar blieb in der Beurteilung der gottesdienstlichen Praxis die Unterscheidung zwischen Ost- und Westkirchen bestehen, doch die Grundprinzipien werden jetzt für beide gleichermaßen festgelegt. Die daraus gewonnenen Grundregeln entfaltet nach dem Konzil das 1967 vom Sekretariat für die Einheit der Christen veröffentlichte „Ökumenische Direktorium“, das Richtlinien zur Durchführung der Konzilsbeschlüsse über die ökumenische Aufgabe enthält. Die gottesdienstliche Gemeinschaft „mit den anderen getrennten Brüdern“ wird darin grundsätzlich neu geregelt (Nr. 55). Das Sekretariat für die Einheit der Christen sah sich allerdings schon ein Jahr später gezwungen,

eine Verlautbarung zu dessen genauer Anwendung zu veröffentlichen. 1972 publizierte das Sekretariat eine Instruktion über die Zulassung zur Kommunion in besonderen Fällen *In quibus rerum circumstantiis*. Dazu erließ die Deutsche Bischofskonferenz eine eigene Erklärung, wie die Instruktion in Deutschland anzuwenden sei. Darin sprach sie erstmals von einem geistlichen Bedürfnis, von einem Verlangen nicht-katholischer Christen nach der Kommunion. Noch einmal ein Jahr später gab das Sekretariat für die Einheit der Christen eine erläuternde Erklärung heraus, um die Verbreitung ungenauer Interpretationen zu vermeiden. Mit dem Erlass des CIC von 1983 wurde die kirchenrechtliche Gesetzgebung universalkirchlich geregelt. Bald danach nahmen viele nationale Bischofskonferenzen partikularrechtliche Umsetzungen von can. 844 vor. Mit dem Ende der neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts wandte sich auch die Deutsche Bischofskonferenz wieder der Thematik zu.

Die Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz befasste sich vom 22.–25. Februar 1999 mit dem Thema „Eucharistie und Kirche“ und beschloss, eine Erklärung zu diesem Thema herauszubringen. Mit der Durchführung wurde die Ökumenekommission in Zusammenarbeit mit der Glaubenskommission und der Pastorkommission beauftragt. In der Folgezeit gab es mehrere Anläufe der Ökumenekommission, eine Erklärung für die Deutsche Bischofskonferenz zum Thema „Kirche und Eucharistie“ vorzubereiten und in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit ausnahmsweiser Zulassung nichtkatholischer Christen zur Eucharistie zu erwägen. Zwischenzeitlich gab es interne Hinweise des Apostolischen Nuntius, dass ein Dokument der Glaubenskongregation zum Thema „Kirche und Eucharistie“ erscheinen würde. Die Beratungen der Ökumenekommission führten zu einem Entwurf, der im Laufe des Jahres 2004 in der Vollversammlung behandelt wurde. Eine einvernehmliche Entscheidung konnte unter den Erzbischöfen und Bischöfen jedoch nicht getroffen werden. So blieb dieser Entwurf der Ökumenekommission in der Schublade liegen.

2. Die Entstehung des Textes

Die Initiative, die schließlich zur jetzigen „Orientierungshilfe“ geführt hat, ging 2016 von der Ökumenekommission der Deutschen Bischofskonferenz aus. Anfang März 2017 befasste sich die Vollversammlung der deutschen Bischöfe mit einer Vorform des Textes. Eine große Mehrheit votierte dafür, das Anliegen weiterzuverfolgen. Freilich sollten verschiedene Einwände berücksichtigt werden. Deshalb wurde entschieden, die Glaubenskommission subsidiär einzubeziehen und in einer Gruppe von Beraterinnen und Beratern der Glaubenskommission wie der Ökumenekommission eine neue Fassung zu erstellen. Sie sollte das Anliegen noch klarer ausdrücken, Bedenken berücksichtigen und die theologische Basis genauer darstellen. Diese Neufassung wurde von der Ökumenekommission Mitte Januar 2018 gutgeheißen und von der Bischofskonferenz bei der Frühjahrsvollversammlung (19.–22. Februar) 2018 mit mehr als Zweidrittelmehrheit als pastorale „Handreichung“ angenommen.

Eine Gruppe von sieben Bischöfen, angeführt vom Kölner Kardinal, Rainer Maria Woelki, intervenierte daraufhin in Rom mit einem Brief vom 22. März 2018¹ an Kardinal Kurt Koch, den Präsidenten des Rates für die Einheit der Christen, um die Fragen klären zu lassen, (1.) ob die Bischofskonferenz das Recht habe, eine „Handreichung“ zum Thema zu verabschieden, da der „Glaube der Kirche und ihre Einheit“ berührt seien, (2.) ob der Grundsatz, die eine Kirche Jesu Christi subsistiere in der katholischen, verletzt werde, wenn von Evangelischen, die den katholischen Eucharistieglauben teilen, nicht erwartet werde, dass sie „perspektivisch auf jeden Fall auch katholisch werden“ müssten, (3.) ob die „Sehnsucht“ konfessionsverbindender Ehepaare als „Ausnahmekriterium“ gelten darf, da sie ja nur die Notlage der Ökumene insgesamt ausdrücke, und (4.) ob es einer nationalen Bischofskonferenz überhaupt erlaubt sei, bei einer Frage, die die ganze Kirche betreffe, ohne „Rückbindung und Einbindung in die Universalkirche“ eine Entscheidung wie die zu fällen, die der Handreichung zugrunde liegt. Der Brief macht dogmatische und kirchenrechtliche Probleme geltend; im Zentrum steht die Frage

¹ https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/01-Dokument-Brief-Erz-_Bischoefe-nach-Rom-vom-22.03.2018.pdf (Zugriff am 14.9.2018).

der Kompetenz der Bischofskonferenz im Verhältnis zu Rom; aber auch ekklesiologische Themen im ökumenischen Umfeld werden berührt.

Um die aufgeworfenen Fragen zu besprechen, kam es am 3. Mai 2018 zu einer Sitzung in Rom, die vom Präfekten der Glaubenskongregation, Luis Ladaria, geleitet wurde. An ihr nahmen aus Deutschland Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Bischofskonferenz, Kardinal Rainer Maria Woelki und die Bischöfe Felix Genn (Münster), Karl-Heinz Wiesemann (Speyer), Vorsitzender der Glaubenskommission, Rudolf Voderholzer (Regensburg), stellvertretender Vorsitzender der Glaubenskommission, Gerhard Feige (Magdeburg), Vorsitzender der Ökumenekommission der Deutschen Bischofskonferenz, sowie Pater Hans Langendörfer SJ, Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz, teil, von römischer Seite neben dem Präfekten der Glaubenskongregation Kardinal Kurt Koch, Prälät Markus Graulich SDB, Untersekretär des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, und Pater Hermann Geißler FSO, Abteilungsleiter an der Kongregation für die Glaubenslehre. Das Ergebnis wurde in einer gemeinsamen Presseerklärung festgehalten:² Die deutschen Bischöfe wurden „ersucht, im Geist kirchlicher Gemeinschaft eine möglichst einmütige Regelung zu finden“. Demnach schien wieder die Deutsche Bischofskonferenz am Zuge zu sein, die noch einmal versuchen sollte, Bedenken auszuräumen, um die Zustimmung zu verbreitern und zu vertiefen.

Am 25. Mai 2018 schrieb jedoch der Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre einen Brief an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, in dem er das Ergebnis zweier Audienzen bei Papst Franziskus mitteilte:³ Die Handreichung sei „nicht zur Veröffentlichung reif“, weil sie „eine Reihe von Fragen aufwirft, die von erheblicher Bedeutung sind“. Denn bei der „Kommunionzulassung“ werde der Glaube der Kirche berührt; die Sache habe „weltkirchliche“ Relevanz; die „Auswirkungen auf die ökumenischen Be-

² https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/04-Dokument-Pressemeldung-Gespraech-Mitglieder-DBK-und-Vertreter-Roemische-Kurie-vom-03.05.2018.pdf (Zugriff am 14.9.2019).

³ https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/05-Dokument-Brief-Kongregation-Glaubenslehre-25.05.2018.pdf (Zugriff am 14.9.2018).

ziehungen zu anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften“ seien nicht zu unterschätzen; das Thema betreffe „die Auslegung von can. 844 CIC, womit sich die zuständigen römischen Dikasterien befassen; „das Urteil über das Vorliegen einer ‚drängenden schweren Notlage‘ (sei) dem Diözesanbischof zu überlassen“.

Dieser Brief schien eine andere Richtung als das Gespräch vom 3. Mai zu verfolgen, enthielt aber mit dem Hinweis auf die besondere und unvertretbare Rolle der einzelnen Bischöfe in der Verantwortung für die Pastoral in ihren Diözesen den entscheidenden Hinweis, wie die Gegensätze zu überwinden seien. In einer vom Papst paraphierten Note vom 12. Juni⁴ wurden von Kardinal Reinhard Marx vier Punkte festgehalten: Der Brief des Präfekten sei keine Handlungsanweisung, sondern ein Hinweis auf einen Interpretationsrahmen; der Heilige Vater wünsche wegen der weltkirchlichen Dimensionen nicht, dass der Text als Dokument der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht werde, er könne aber „eine Orientierungshilfe und ein Studientext sein für die Bischöfe, die in ihren Diözesen Kriterien im Sinn des can. 844 CIC erarbeiten; in den beteiligten Dikasterien werde weiter an der Sache gearbeitet, auch unter Einbeziehung der Expertisen aus Deutschland; der Text der Orientierungshilfe könne veröffentlicht werden“. Auf dem Rückweg von einem Besuch beim Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf hat Papst Franziskus am 21. Juni 2018 in einem Interview diese Linie der Sache nach bekanntgemacht.

Am 27. Juni 2018 hat der Ständige Rat, die Versammlung der Diözesanbischöfe (ohne die Weihbischöfe), die „Orientierungshilfe“ mit dieser Zielsetzung nahezu einstimmig beschlossen und veröffentlicht.⁵ Er hat aus diesem Anlass erklärt:

„Wir unterstreichen, dass Eucharistiegemeinschaft und Kirchengemeinschaft zusammengehören. Wir ringen um eine geistliche Hilfe für die Gewissensentscheidung in seelsorglich begleiteten Einzelfällen für konfessionsverbindende Ehepaare, die ein ernsthaftes geistliches Bedürfnis haben, die Eucharistie zu empfangen.

⁴ https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/06-Dokument-Note-Vorsitzender-an-den-Heiligen-Vater-vom-12.06.2018.pdf (Zugriff am 14.9.2018).

⁵ https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2018/2018-107-Erklarung-des-Staendigen-Rates-zur-Frage-konfessionsverbindender-Ehen-und-gemeinsamer-Teilnahme-an-der-Eucharistie.pdf (Zugriff am 14.9.2018).

Durch die Taufe, den Glauben und das Sakrament der Ehe sind sie miteinander engstens verbunden und teilen ihr ganzes Leben.“

Auf der Herbstvollversammlung der deutschen Bischöfe 2018 wurde dieses Vorgehen gutgeheißen. Eine Reihe von Bischöfen haben inzwischen die „Orientierungshilfe“ – auf verschiedene Weise – in ihren Diözesen publiziert.

Der Text der „Handreichung“, in den zwischenzeitlich, wie auf der Frühjahrsvollversammlung 2018 vereinbart, einige Modi eingearbeitet worden waren, ist unverändert geblieben. Es gibt allerdings kein gemeinsames Vorwort der deutschen Bischöfe mehr. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass jeder Bischof einzeln für seine Diözese die Verantwortung trägt, wie er mit der „Orientierungshilfe“ umgehen will.

3. Die Absender und die Adresse des Textes

Die „Orientierungshilfe“ hat weder eine klare Autorenangabe noch eine klare Adresse. Das Titelblatt nennt nur die Überschrift, das Thema und das Datum des Textes. Dieser Umstand erklärt sich aus der komplexen Genese.

Aus dem Text geht hervor, wer ihn veröffentlicht: die deutschen Bischöfe, die an einer Vielzahl von Stellen prononciert „wir“ sagen. Durch den Gang der Ereignisse ist dieses „Wir“ allerdings nicht leicht zu interpretieren. Weil die Bischofskonferenz diesen Text nicht als ihre eigene Erklärung veröffentlicht, sondern als „Orientierungshilfe“ in die Verantwortung der einzelnen Bischöfe gelegt hat, müssen sich die einzelnen Bischöfe den Text je einzeln zu eigen machen. Viele, aber nicht alle haben dies getan.

Das „Wir“ bleibt gleichwohl im Text stehen. Es verpflichtet diejenigen, die sich hinter die „Orientierungshilfe“ stellen, dass jetzt kein Flickenteppich von Sonderregeln entsteht, sondern die Gläubigen sich auf ihre Bischöfe verlassen können.⁶ Es verpflichtet aber auch

⁶ Die Gefahr beschwört *Christoph Ohly*, Deutschland ein Flickenteppich. Das Vorpreschen mehrerer Bistümer im „Kommunionstreit“ gefährdet die Einheit der Kirche, in: Die Tagespost vom 11.7.2018. Er bezieht in seine Kritik aber nicht die bischöfliche Minderheit ein.

diejenigen, die sich die „Orientierungshilfe“ nicht zu eigen machen wollen, die Einheit der Kirche zu wahren und die Betroffenen zusammen mit den Seelsorgerinnen und Seelsorgern im Blick zu haben: Auch sie kennen das pastorale Problem und müssen es lösen. Das „Wir“ zeigt nicht einen deutschen Sonderweg an; aus der Genese folgt, dass es weltkirchlich eingebettet ist. Nicht alle Diözesen der katholischen Kirche brauchen exakt dieselben Regeln; aber alle brauchen eine Seelsorge, die in den Mittelpunkt stellt, was die Menschen auf dem Herzen haben.

Im Text selbst wird nicht nur klar, wer ihn zu verantworten hat, sondern auch, an wen er adressiert ist. In erster Linie sind es die Priester und die mit der Seelsorge beauftragten Personen, die mit konfessionsverbindenden Ehepaaren in der Pastoral zu tun haben. Diese Erstadresse nimmt auf, dass die Perspektive des Kodex, auf den die „Orientierungshilfe“ sich bezieht, nicht die des erlaubten oder unerlaubten Empfangens, sondern die des erlaubten oder unerlaubten Spendens der Kommunion ist. Diese Perspektive mag von einigen als Ausdruck eines angeblich typisch katholischen Klerikalismus gedeutet werden, ist aber in Wahrheit eine Entlastung der Menschen, die zur Kommunion gehen, und ein Ruf der „Pastoren“ selbst zur Verantwortung. Wie der Anhang mit einem Vorschlag zur Gesprächsführung zeigt, soll der Text in erster Linie denen bei der Orientierung helfen, die pastorale Verantwortung tragen, nicht zuletzt für die konfessionsverbindenden Ehepaare.

Die „Orientierungshilfe“ ist unverkennbar auch an die betroffenen Paare gerichtet. Sie sollen informiert sein; die Frage des Kommunionempfangs wird aus ihrer Perspektive beantwortet, mit dem jedenfalls erkennbar starken Bemühen, ihrer Lage gerecht zu werden, unabhängig davon, wie sie es bislang mit dem Kommunionempfang gehalten haben (Nr. 54). Die Zahl der konfessionsverschiedenen Ehen ist signifikant hoch. Dass diese Gruppe für die Pastoral in einer Zeit starken gesellschaftlichen Wandels im Verständnis der Ehe und im Verhältnis der Geschlechter wie der Generationen sehr wichtig ist, lässt sich schwer von der Hand weisen. Die Ehevorbereitungskurse, die flächendeckend verbreitet sind, zeigen auf ihre Weise die Notwendigkeit, aber auch die Möglichkeit einer intensiven Ehepastoral, die nun mit der „Orientierungshilfe“ auch das für viele wichtige Thema des gemeinsamen Kommunionempfangs anzusprechen vermag. Die deutschen Bischöfe haben freilich

nicht unterschiedslos alle evangelisch-katholischen Ehepaare im Blick; sie sprechen vielmehr besonders die „konfessionsverbindenden“ an. Sie wollen damit andere Paare nicht ausgrenzen und abschreiben. Aber sie unterstreichen, dass die Frage der gemeinsamen Kommunion am gemeinsamen Glauben hängt. Deshalb wenden sie sich ausdrücklich an diejenigen Paare, die nicht nur ihr Leben, sondern auch ihren Glauben teilen (Nr. 2).

Klar ist ebenso, dass die interessierte Öffentlichkeit angesprochen ist: Nicht zuletzt die evangelischen Kirchen sollen Klarheit darüber gewinnen, wie es die katholische Kirche bei der Feier der Eucharistie mit den evangelischen Eheleuten hält, die ja deren Kirchenmitglieder sind. Die „Orientierungshilfe“ ist erklärtermaßen nicht symmetrisch, sondern asymmetrisch formuliert: Sie behandelt nur die Frage des Kommunionempfangs in der katholischen Kirche. Sie öffnet aber, wie viele ökumenische Dokumente der katholischen Kirche, den Blick auf eine Eucharistiegemeinschaft, die der Kirchengemeinschaft entspricht und die Anerkennung der Ämter voraussetzt (Nr. 8).

Die ökumenische Situation in Deutschland mit einer annähernd gleich großen Zahl katholischer und evangelischer Kirchenmitglieder, mit gewachsenen ökumenischen Verbindungen und mit einer hohen Zahl konfessionsverbindender Ehen macht plausibel, warum die deutschen Bischöfe eine Initiative starten, die im weltkirchlichen Maßstab vielleicht eine gewisse Vorreiterrolle spielen wird.

4. Die Gattung des Textes

Eine „Orientierungshilfe“ ist kein klar definierter Begriff des Kirchenrechts. Diese Unschärfe ist gewollt. Der Text der deutschen Bischöfe ist weder eine Partikularnorm, die can. 844 CIC auslegt, noch eine Fortschreibung des Ökumenischen Direktoriums für Deutschland. Schon gar nicht ist sie eine lehrmäßige Aussage. Sie enthält zwar ein Kapitel Dogmatik (Kap. 4), aber nicht, um die katholische Lehre fortzuschreiben, sondern um sie darzustellen, damit diejenigen, die den brennenden Wunsch haben, als evangelische Eheleute zur Kommunion zu gehen, wissen, was sie feiern, und ihr Gewissensurteil begründet ist.

Eine „Orientierungshilfe“ ist etwas anderes als eine pastorale Leitlinie, die eine Generalanweisung der Pastoral in einem Bistum

enthält. Eine „Orientierungshilfe“ ist offener, aber auch weiter. Sie ist nicht der Abschluss, sondern der Beginn eines Prozesses, der die einzelnen Bischöfe in die Verantwortung nimmt. Sie erklärt, was geht. Sie motiviert, nicht skrupulös oder restriktiv, sondern kompetent und empathisch, mutig und zugewandt zu sein. Die Gattungsbezeichnung „Orientierungshilfe“ unterläuft nicht, dass im Letzten das Gewissen der Gläubigen selbst entscheidend ist – das möglichst gut gebildet sein soll, wie es klassisch katholisch heißt; deshalb wird das Gespräch mit den für die Pastoral Verantwortlichen empfohlen: Das Gewissensurteil soll in der Gemeinschaft der Kirche verankert sein, um deren Einheit zu vertiefen.

Im Text selbst steht immer wieder, was ursprünglich als Gattungsbezeichnung vorgesehen war: „Handreichung“. Auch dieses Wort wird nicht streng juristisch, sondern differenziert pastoral gebraucht: Der Text bietet eine Handhabe, stellt aber keine starre Regel auf. Von der Verrechtlichung einer Ausnahme, wie bei einigen Kritikern zu lesen stand, kann keine Rede sein. Die „Orientierungshilfe“ steht auf dem Boden des Kirchenrechts. Sie beruft sich auf sein pastoral angemessenes und lehramtlich angebahntes Verständnis. Aber sie setzt nicht Recht, sondern zeigt, welchen Freiraum zum verantwortlichen pastoralen Handeln im Umgang mit konfessionsverbindenden Ehepaaren das Recht lässt, wenn es mit dem neueren Lehramt betrachtet wird.

Was eine „Orientierungshilfe“ von einer „Handreichung“ unterscheidet, kann offenbleiben. Eine pastorale Unterstützung ist der Text allemal. Er orientiert, d. h.: er hilft, das Gute vom Besseren zu unterscheiden. Schon die Sprache zeigt, dass er weder Angst verbreiten will, nur ja keinen Fehler zu machen, noch Indifferenz, dass es auf genaue Gründe gar nicht ankäme oder dass die Kirche zwar offiziell den Kommunionempfang verbiete, in Wirklichkeit aber niemanden abweise, womit doch alles gut sei. Vielmehr soll sie Zeugnis vom eucharistischen Glauben ablegen, in der freudigen Gewissheit, auch denen die Kommunion reichen zu können, die in konfessionsverbindenden Ehen den katholischen Glauben bezüglich des Sakramentes teilen, und im theologischen Ernst, dadurch das Sakrament der Eucharistie stiftungsgemäß zu verwalten.

5. Das Datum des Textes

Die „Orientierungshilfe“ ist 2018 publiziert worden. Das Datum kommt nicht von ungefähr. Wie die deutschen Bischöfe selbst erklären, ist der Text auch eine Wirkung des gemeinsamen Reformationsgedenkens 2017. Vorangegangen ist ein Anstoß, den Papst Franziskus am 15. November 2015 gegeben hat: Einer evangelischen Ehefrau, die ihn in der Evangelischen Christuskirche von Rom nach der Möglichkeit gefragt hat, gemeinsam mit ihrem katholischen Ehemann zu kommunizieren, hat er geantwortet⁷: „Eine Taufe, ein Herr, ein Glaube. Sprecht mit dem Herrn und geht weiter. Mehr wage ich nicht zu sagen“ (Nr. 5). Auch wenn diese – durchaus offen formulierte – Antwort, die gesprächsweise erfolgt ist, keineswegs überschätzt werden darf, wurde sie doch weltweit als Hinweis auf die Möglichkeit einer Öffnung der bislang als restriktiv geltenden offiziellen Praxis der katholischen Kirche verstanden.

Die deutschen Bischöfe versäumen nicht, diesen Anstoß des Papstes zu erwähnen; aber sie machen ihn nicht zum Angelpunkt ihres Textes. Wohl aber blicken sie auf den Gottesdienst in Lund zurück, der am 31. Oktober 2016 gefeiert worden ist und zu einer „Gemeinsamen Erklärung“ von Papst Franziskus und dem Präsidenten des Lutherischen Weltbundes, Bischof Munib Younan, geführt hat⁸:

„Viele Mitglieder unserer Gemeinschaften sehnen sich danach, die Eucharistie in einem Mahl zu empfangen als konkreten Ausdruck der vollen Einheit. Wir erfahren den Schmerz all derer, die ihr ganzes Leben teilen, aber Gottes erlösende Gegenwart im eucharistischen Mahl nicht teilen können. Wir erkennen unsere gemeinsame pastorale Verantwortung, dem geistlichen Hunger und Durst unserer Menschen, eins zu sein in Christus, zu begegnen. Wir sehnen uns danach, dass diese Wunde im Leib Christi geheilt wird. Dies ist das Ziel unserer ökumenischen Bemühungen. Wir wünschen, dass sie voranschreiten, auch indem wir unseren Einsatz im theologischen Dialog erneuern“ (Nr. 1).

⁷ „Sprecht mit dem Herrn und geht weiter“. Papst Franziskus zum Abendmahl in evangelisch-katholischen Ehen, in: KNA-ÖKI 47 [17.11.2015], Dokumentation X.

⁸ <http://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2016/10/31/0783/01757.html#ted> (Zugriff am 14.9.2018).

Überdies nimmt die Orientierungshilfe einen Impuls auf, den die deutschen Bischöfe selbst zusammen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland 2017 gegeben haben. In ihrem „Gemeinsamen Wort“ mit dem Titel „Erinnerung heilen – Jesus Christus bezeugen“⁹ erinnern sie nicht nur daran, was einer gegenwärtigen Eucharistiegemeinschaft im Wege steht, sondern verweisen auch auf die Notwendigkeit einer pastoralen Begleitung im „konkreten Einzelfall“, bei der es um die „ganz persönliche Beziehung zu Jesus Christus und eine gelebte Verbundenheit mit der katholischen Kirche“ geht (Nr. 3). Deutlicher noch ist die „Selbstverpflichtung“, die sich die deutschen Bischöfe beim ökumenischen Buß- und Versöhnungsgottesdienst am 11. März 2017 in der Michaeliskirche zu Hildesheim auferlegt haben¹⁰:

„Im Vertrauen auf die Kraft des Heiligen Geistes verpflichten wir uns, den konfessionsverbindenden Ehen alle Hilfestellungen zu leisten, die ihren gemeinsamen Glauben stärken und die religiöse Erziehung ihrer Kinder fördern“ (Nr. 4).

Diese Formulierung musste damals noch offen bleiben, weil auf Seiten katholischer Bischöfe noch Reserven bestanden, in Richtung auf den Kommunionempfang weiter zu gehen. Wie die Debatten über die „Orientierungshilfe“ und die abweichenden Voten einiger Bischöfe zeigen, wäre es in der Tat unklug gewesen, das gemeinsame Reformationsgedenken mit einer katholischen Uneinigkeit an dieser Stelle zu belasten. Aber es konnte niemand übersehen, in welche Richtung die Wegweiser gestellt wurden. Die „Orientierungshilfe“ ist der nach Lund und Hildesheim konsequent nächste Schritt.

6. Die Argumentation des Textes

Die „Orientierungshilfe“ ruht argumentativ auf vier Säulen, die miteinander verbunden sind: auf der besonderen Situation konfessionsverbindender Ehepaare, auf den Bestimmungen des kirchlichen Ge-

⁹ Erinnerung heilen – Jesus Christus bezeugen. Ein gemeinsames Wort zum Jahr 2017, hg. v. der Evangelischen Kirche in Deutschland und vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Gemeinsame Texte 24), Hannover – Bonn 2016, 26.

¹⁰ Ebd., 84.

setzbuches und seiner Aufnahme im Lehramt von Papst Johannes Paul II., auf der Gewissensbildung der betroffenen Ehepaare sowie auf der Darlegung des katholischen Eucharistieglaubens.¹¹

a) Die Seelsorge für konfessionsverbindende Ehepaare

Die Not konfessionsverbindender Ehepaare, die entstehen kann, wenn sie nicht gemeinsam kommunizieren dürfen, steht seit langem im Fokus ökumenischer Initiativen. Sie argumentieren, mindestens für diese Gruppe müsse auch dann eine gemeinsame Kommunion möglich sein, wenn es noch keine erklärte Kirchen- und Eucharistiegemeinschaft gebe, schließlich seien nicht nur beide getauft, sondern hätten einander auch das Sakrament der Ehe gespendet. In verschiedenen Bischofskonferenzen sind verschiedene Regelungen gerade auch für diese Paare getroffen worden.

Die „Orientierungshilfe“ gewichtet den Hinweis auf die Sakramentalität und Kirchlichkeit der Ehe (in Nr. 29–30 sowie in Nr. 52 und im „Anhang“). Die Konzentration auf die konfessionsverbindenden Ehepaare erklärt sich nicht ohne die Bedeutung, die dieser Gruppe in Deutschland schon zahlenmäßig zukommt (Nr. 2). Die Bischöfe würdigen vor allem das Glaubenszeugnis einer christlich geführten Ehe, die konfessionsverbindend gelebt wird und insofern die Einheit der Kirche „partiell“ vorwegnimmt (Nr. 52). Die Förderung des Glaubens in dieser Ehe und damit die Unterstützung der Eheleute in ihrer Ehe ist das pastorale Ziel der „Orientierungshilfe“. Von *Lumen gentium* 11 her verbreitet sich im nachkonziliaren Lehramt der Päpste die Sicht der Ehe als „Hauskirche“; der ekklesiale Charakter der Ehen unterstreicht die Verbindung mit der Eucharistie (Nr. 29–30). Freilich sind diese Zeugnisse nicht auf konfessionsverbindende Ehen bezogen, sondern haben katholische Paare vor Augen. Doch ist die Übertragung auf die konfessionsverbindenden

¹¹ Gegen die „Handreichung“ polemisiert *Gerhard Ludwig Müller*, Eine Ehe ist keine Notlage, in: Herder Korrespondenz 72/7 (2018) 15–17. Ähnlich scharf urteilt *Karl-Heinz Menke*, Unklug, rechtswidrig, mangelhaft, Interview auf domradio.de vom 25. Mai 2018, online: <https://www.domradio.de/themen/glaube/2018-05-25/kritik-plaenen-deutscher-bischoefe-zum-kommunionempfang> (Zugriff am 11.9.2018). Ganz anders positioniert sich *Walter Kasper*, Eine Lösung ist möglich, in: Herder Korrespondenz 72/7 (2018) 13f.

den Ehen zwingend, weil sie sakramentalen Charakter haben und im Glauben gelebt werden. Deshalb ist auch bei ihnen die innere Verbindung mit der Eucharistie nicht zu leugnen. Gegen diese Argumentation wird zwar teils eingewendet, die katholische Kirche sehe auch die Ehe zweier evangelischer Gläubiger als Sakrament an; aber der Einwand verfängt nicht, weil aus einer solchen Verbindung nicht der Hunger nach der katholischen Eucharistie erwächst, anders als bei einer konfessionsverbindenden Ehe.

b) Der Bezug auf das Kirchenrecht

Freilich stellt die „Orientierungshilfe“ keinen Automatismus her, so als ob jede konfessionsverbindende Ehe *eo ipso* die Spendung der Kommunion an die evangelische Partnerin oder den evangelischen Partner begründe. Vielmehr wird die besondere Glaubenssituation jedes einzelnen Paares in den Blick genommen. An dieser Stelle ist der Rückgriff auf das kirchliche Gesetzbuch entscheidend (Nr. 14. 34). Zitiert wird can. 844 CIC, konzentriert auf die Frage der Eucharistie. Die dort getroffene Unterscheidung, dass katholische Spender erlaubt „Angehörigen orientalischer Kirchen“ die Kommunion spenden dürfen, obgleich sie „nicht die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche haben, wenn diese von sich aus darum bitten und in rechter Weise disponiert sind“ (can. 844 § 3 CIC), wird in der „Orientierungshilfe“ in Erinnerung gerufen. Aufgegriffen wird der einschlägige § 4:

„Wenn Todesgefahr besteht oder wenn nach dem Urteil des Diözesanbischofs bzw. der Bischofskonferenz eine andere schwere Notlage (*gravis necessitas*) dazu drängt, spenden katholische Spender diese Sakramente erlaubt auch den übrigen nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehenden Christen, die einen Spender der eigenen Gemeinschaft nicht aufsuchen können und von sich aus darum bitten, sofern sie bezüglich dieser Sakramente den katholischen Glauben bekunden und in rechter Weise disponiert sind.“

Die „Orientierungshilfe“ nimmt also die Unterscheidung des Kodex zwischen den Angehörigen von anerkannten Schwesterkirchen und denen anderer Gemeinschaften auf. Sie macht die anerkannte Kompetenz des Diözesanbischofs geltend; sie ruft die Kriterien der „To-

desgefahr“ oder einer anderen „schweren Notlage“ in Erinnerung. Sie nimmt allerdings nicht die zusätzliche Bedingung auf, dass in der eigenen Gemeinschaft kein Spender gefunden werden könne, und begründet dies damit, dass auch in anderen einschlägigen Äußerungen der katholischen Kirche diese – nicht ganz schlüssige – Bedingung nicht mehr erwähnt wird (Anm. 11 bei Nr. 16).

Die „Orientierungshilfe“ rezipiert den Paragraphen in der Weise, die Papst Johannes Paul II. in seiner Enzyklika über die Eucharistie vorgezeichnet hat¹². Dort erklärt er nach der offiziellen deutschen Übersetzung:

„Wenn die volle Gemeinschaft fehlt, ist die Konzelebration in keinem Fall statthaft. Dies gilt nicht für die Spendung der Eucharistie *unter besonderen Umständen und an einzelne Personen*, die zu Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften gehören, die nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen. In diesem Fall geht es nämlich darum, einem schwerwiegenden geistlichen Bedürfnis [*gravi spirituali necessitati*] einzelner Gläubiger im Hinblick auf das ewige Heil entgegenzukommen, nicht aber um die Praxis einer *Interkommunion*, die nicht möglich ist, solange die sichtbaren Bande der kirchlichen Gemeinschaft nicht vollständig geknüpft sind“ (Nr. 17).

Im direkten Anschluss an das Zitat wird in der „Orientierungshilfe“ die Schwierigkeit der Übersetzung von *necessitas* mit „Notlage“ oder „Bedürfnis“ angesprochen. Vom Kodex her wird die Übersetzung „Notlage“ in den Vordergrund gerückt, aber vom Kontext der Enzyklika her die Übersetzung „Bedürfnis“ nicht abgelehnt. Entscheidend ist das Wort *spiritualiter*, das nicht überraschend in der Enzyklika verwendet wird¹³, aber gegenüber dem Wortlaut des kirchlichen Gesetz-

¹² Der Verweis auf die *gravis spiritualis necessitas* greift eine Regel auf, die sich in der Instruktion des Sekretariates für die Einheit der Christen vom 1. Juni 1972 über die Zulassung zur Kommunion in besonderen Fällen findet (In quibus reum circumstantiis IV). Das Argument der *gravis spiritualis necessitas* selbst wird in der katholischen Theologie seit Langem im Blick auf die Heilsnotwendigkeit der Sakramente, insbesondere der Taufe, thematisiert und kann im Blick auf die Eucharistie als moralische Heilsnotwendigkeit gedeutet werden, die darin besteht, dass sie als geistliche Nahrung nicht auf Dauer entbehrt werden kann.

¹³ Der allgemeine Hinweis in Anm. 12 bei Nr. 17 wird in diesem Band von Wolfgang Thönissen theologiegeschichtlich und hermeneutisch aufgeschlüsselt.

buches neu ist. In der „Orientierungshilfe“ wird dieser Hinweis von Johannes Paul II. so aufgenommen, dass die „Not“ beschrieben wird, in die Eheleute geraten können, wenn ihr Glaube sie „zur Sehnsucht nach der gemeinsamen Kommunion führt, ohne dass sich ein Weg zeigt, diesem Wunsch mit dem Segen der Kirche zu entsprechen“ (Nr. 18). In dieser Not soll eine pastorale Hilfe möglich sein: durch die Einladung zu einem Gespräch, in dem die Frage geklärt wird, ob der katholische Glaube geteilt wird.

c) Die Betonung der Gewissensentscheidung

In der „Orientierungshilfe“ erklären die Bischöfe:

„Da eine generelle Zulassung des nichtkatholischen Teils einer konfessionsverbindenden Ehe zur vollen Teilnahme an der katholischen Eucharistiefeyer nicht möglich ist, ist eine persönliche Gewissensentscheidung gefragt, die Menschen nach reiflicher Überlegung im Gespräch mit ihrem Pfarrer oder einer anderen mit der Seelsorge beauftragten Person treffen sollen“ (Nr. 21).

An dieser Schlüsselstelle des Textes werden zwei Aspekte miteinander verbunden: dass die Teilnahme an der Kommunion eine Gewissensfrage ist und dass es Aufgabe der Kirche ist, Menschen in der Seelsorge zu qualifizieren, die Ehepaare auf dem Weg zu ihrer Gewissensentscheidung zu unterstützen. Beides, der Verweis auf das Gewissen und auf seine Verantwortung, die Einheit der Kirche zu stärken, durchzieht die gesamte „Orientierungshilfe“. Schon zu Anfang heißt es:

„Wir zeigen, wie Eheleute, die in einer konfessionsverbindenden Ehe leben, in pastoraler Begleitung zu einer Gewissensentscheidung kommen können, der sie öffentlich in der katholischen Kirche Ausdruck verleihen können, gegebenenfalls auch mit dem Empfang der Kommunion“ (Nr. 6).

Und gegen Ende wird erklärt:

„Alle, die in einer konfessionsverbindenden Ehe nach einer reiflichen Prüfung in einem geistlichen Gespräch mit dem Pfarrer oder einer mit der Seelsorge beauftragten Person zu dem Gewissensurteil gelangt sind, den Glauben der katholischen Kirche zu bejahen, eine „schwere geistliche Notlage“ beenden und die Seh-

sucht nach der Eucharistie stillen zu müssen, dürfen zum Tisch des Herrn hinzutreten, um die Kommunion zu empfangen“ (Nr. 56).

Der Rekurs auf das Gewissen ist, in der Heiligen Schrift begründet, uralte katholische Tradition, die freilich oft nur unter dem Aspekt des irrenden Gewissens oder unter Vorzeichen einer Kritik des Subjektivismus debattiert wird. Dass niemand über das Gewissen eines anderen Menschen richten kann, ist der anthropologische Grund für die unbestrittene Praxis, dass niemand an der Kommunionbank zurückgewiesen wird, wenn die Spendung nicht ein öffentliches Ärgernis bedeuten würde, das andere in ihrem Glauben irritierte. Die Bedeutung der Gewissensentscheidung ist jüngst vom päpstlichen Lehramt betont worden: bei der anders gelagerten Frage, ob wieder-verheiratete Geschiedene (die der katholischen Kirche angehören) zu den Sakramenten zugelassen werden dürfen (Nr. 20 – im Verweis auf *Amoris laetitia* 300¹⁴).

Dem Rekurs auf die Gewissensentscheidung entspricht die Bedeutung der Gewissensbildung. Das Leitwort gibt Papst Franziskus vor (AL 37): „Wir sind berufen, die Gewissen zu bilden, nicht aber dazu, den Anspruch zu erheben, sie zu ersetzen“ (Nr. 9). Dieser Gewissensbildung dient die gesamte „Orientierungshilfe“. Ihr sollen auch die pastoralen Gespräche dienen, die von Priestern und anderen Personen geführt werden, die zur Seelsorge beauftragt sind. Am Ende dieser Gespräche steht nicht eine „Zulassung“; das Wort kommt im gesamten Text nicht vor, was einige Kritiker übersehen haben. Am Ende steht vielmehr die Entscheidung der Eheleute selbst, die in der Kirche als Gewissensentscheidung akzeptiert werden soll. Im Vergleich mit der bisherigen Praxis einer stillschweigenden Duldung oder einer vom Wohlwollen des Pfarrers abhängigen Zulassung in einer bestimmten Gemeinde ist diese „Orientierungshilfe“ erheblich klarer und verbindlicher – freilich nicht rechtlich, sondern pastoral.

Die Freiheit dieser Gewissensentscheidung wird an verschiedenen Stellen unterstrichen. Es wird in keiner Weise insinuiert, dass nur

¹⁴ Papst Franziskus, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia* über die Liebe in der Familie [AL], hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 204), Bonn 2016.

der Empfang der Kommunion das konsequente Ergebnis ist. Vielmehr zielt die „Orientierungshilfe“ auf eine Klärung, welche Praxis angemessen ist; das kann auch Nichtteilnahme oder die „geistliche Kommunion“ sein (Nr. 26). Im Anhang werden abschließend verschiedene Formen einer echten Teilnahme an der Eucharistiefeyer beschrieben, nicht nur der Empfang der Kommunion.

d) Die Darstellung des katholischen Eucharistieglaubens

Um die Gewissenentscheidung der Eheleute auf eine gute Basis zu stellen, wird in der „Orientierungshilfe“ in aller Kürze der katholische Eucharistieglaube dargestellt (Kap. 4). Es wird keine umfassende Lehre auf biblischer, historischer, dogmatischer und liturgiewissenschaftlicher Basis dargeboten, aber eine durchaus anspruchsvolle Darlegung, die einen hohen Informationsgehalt aufweist, um Transparenz zu schaffen.

Wie in der katholischen Theologie bekannt, werden drei Dimensionen unterschieden: die Verbundenheit mit Jesus Christus, die Verbundenheit untereinander und mit der Kirche als Ganzer sowie die Verbundenheit mit der Welt. Diese Dreigliederung kehrt im „Anhang“ wieder und wird am Beispiel des Zweiten Hochgebetes erläutert. Dort wird auch die Praxis genannt, die Kardinal Christoph Schönborn nicht speziell mit Blick auf die konfessionsverbindenden Ehen, aber in Anbetracht der vielen Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten im Wiener Stephansdom beschrieben hat: „Wer das Amen zum Hochgebet ehrlichen Herzens sprechen kann, der kann auch die Frucht dieses Hochgebetes, die Kommunion, ehrlichen Herzens empfangen.“ Dieser Bezug auf das Hochgebet hat auf evangelischer Seite die Frage ausgelöst, warum man sich nicht mit einem ehrlichen „Amen“ zur Spendeformel: „Der Leib Christi“ – „Das Blut Christi“ begnügt habe, da der gemeinsame Glaube an die reale Gegenwart Jesu Christi ja auch so zum Ausdruck komme. Aber nach katholischer Auffassung bildet das Hochgebet in der ganzen Liturgiefeyer mit den Einsetzungsworten eine Einheit, zu der nach dem Vaterunser auch die Spendung und der Empfang der Kommunion gehören; die „reale Gegenwart“ ist nach katholischem Verständnis nicht auf den Moment des Spendens und Empfangens eingengt.

In der Darlegung der drei Aspekte, die als solche ökumenisch unstrittig sind, werden auch konfessionell traditionell strittige Themen

angesprochen, die für die katholische Eucharistietheologie typisch sind. Im ersten, christologischen Teil wird die reale Gegenwart Jesu Christi ins Zentrum gerückt (Nr. 38); die Eucharistie wird mit biblischen Bezeichnungen als „Mahl“, als „Opfer des Lobes“, als „Brot vom Himmel“ und „Brot des Lebens“ sowie mit Ignatius als „Arznei der Unsterblichkeit“ bezeichnet (Nr. 40); mit Verweis auf eine Predigt von Benedikt XVI. beim Weltjugendtag in Köln 2005 wird erklärt, was die katholische Kirche als „Transsubstantiation“, Wesensverwandlung, versteht (Nr. 41). Ebenso wird erläutert, dass die katholische Kirche aufgrund des Glaubens an die reale Gegenwart Jesu in den eucharistischen Elementen die eucharistische Anbetung pflegt (Nr. 42). Im ekklesiologischen Teil wird dargestellt, weshalb für die Verstorbenen gebetet wird, die Gottesmutter Maria und die Heiligen angerufen werden (Nr. 45) und für den Papst, die Bischöfe, die Priester und Diakone und alle zum Dienst in der Kirche Bestellten gebetet wird (Nr. 43). Hier kommt die Einheit der Kirche zum Ausdruck, die in jeder Eucharistiefeier grundlegend und wesentlich ist. Der dritte, soteriologische und diakonische Teil verbindet den Umstand, dass die Kirche in der Welt für die Welt Eucharistie feiert, mit ihrem Engagement gegen jede Form von Ungerechtigkeit und Not innerhalb wie außerhalb der Kirche und mit ihrem Einsatz für die Bewahrung der Schöpfung (Nr. 47–50).

In der „Orientierungshilfe“ wird nicht über das evangelische Abendmahlverständnis gesprochen. Das Augenmerk richtet sich auf die evangelischen Eheleute in konfessionsverbindenden Ehen und auf die Seelsorgerinnen und Seelsorger, die eine Handreichung erhalten sollen, wie sie verantwortungsvoll mit der Frage umgehen, ob die Eucharistie ehrlichen Herzens empfangen werden kann. Der Abschnitt würde zu einer Karikatur verkommen, wenn er in eine Art Prüfungsbogen verwandelt würde, bei dem nur willkommen wäre, wer eine bestimmte Zustimmungsquote erreicht hätte. Er ist als Ganzheit zu sehen. Die Erwartungen, die er ausdrückt, sind recht anspruchsvoll, wenn man sich vergegenwärtigt, dass bei der Frage der Erstkommunion klugerweise nur die Fähigkeit, eucharistisches von normalem Brot zu unterscheiden, vorausgesetzt (vgl. can. 913 § 2 CIC/1983) – und dann auf ein Wachstum im Glauben gesetzt wird.

7. Reaktionen aus der Ökumene

Die „Orientierungshilfe“ ist kein ökumenischer Text, weil er sich ausschließlich auf katholische Quellen bezieht und auch nur von den katholischen Bischöfen verantwortet wird. Aber er verfolgt ein ökumenisches Anliegen und setzt ein ökumenisches Zeichen, auf das viele Ehepaare lange gewartet haben. In dieser pastoralen Anerkennung und Hilfestellung liegt seine theologische Bedeutung.

Die ökumenische Reaktion war auf evangelischer Seite differenziert positiv. Die EKD sprach „von einem kleinen Schritt für die Ökumene, aber einem großen Schritt für die katholische Kirche.“¹⁵ Sie würdigte das pastorale Anliegen; sie unterstrich, dass nicht etwa behauptet werde, erst die gemeinsame Eucharistiefeyer mache die konfessionsverbindende Ehe zu einer Ehe; sie erklärte aber auch, dass erst der halbe Weg zurückgelegt sei, solange die Einladung zum evangelischen Abendmahl nicht angenommen werden könne. Der lutherische Bischof Karl-Hinrich Manzke, Catholica-Beauftragter der VELKD, sah in der Veröffentlichung einen „ökumenischen Durchbruch“; das Gewissen der betroffenen Gläubigen werde „entlastet“; allerdings warf auch er die Frage auf, wie es die katholische Kirche mit dem evangelischen Abendmahl halte.¹⁶

Erzbischof Augoustinos, Metropolit der griechisch-orthodoxen Metropolie von Deutschland und Exarch von Zentraleuropa des Ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel, hat allerdings erklärt, man dürfe nicht unbesehen auf die orthodoxe Praxis der Epikie verweisen, weil die Orthodoxie auch in der Eucharistie sehr akribisch sei; er befürchtete, dass eine Ausnahme verrechtlicht und damit unversehens zur Regel gemacht werden könne.¹⁷ Im Umgang mit der „Orientierungshilfe“ sei darauf zu achten, dass die Zulassung evangelischer Gläubiger zur Kommunion nicht die Regel werde.¹⁸ Für die

¹⁵ <https://www.ekd.de/stellungnahme-zur-pastoralen-handreichung-der-dbk-35939.htm> (Zugriff am 14.9.2018).

¹⁶ <https://www.ekd.de/bischof-manzke-begruessst-oeffnung-katholischer-kommunion-36200.htm> (Zugriff am 14.9.2018).

¹⁷ <https://www.domradio.de/themen/ökumene/2018-06-12/metropolit-stuetzt-kardinal-woelki-im-kommunionstreit> (Zugriff am 14.9.2018).

¹⁸ <https://www.orthodoxia-news.de/2018/07/09/metropolit-aeussert-sich-zur-katholischen-kommunionsfrage/> (Zugriff am 14.9.2018).

Orthodoxie selbst gelte, dass es keine Eucharistie- ohne volle Kirchengemeinschaft gebe, auch mit der katholischen Kirche und auch im Blick auf konfessionsverbindende Ehepaare.¹⁹

Die Schwierigkeiten für die katholische Kirche sind typisch: jede Vertiefung der katholisch-orthodoxen Ökumene kann als Störung der katholisch-evangelischen Ökumene angesehen werden und umgekehrt. Das Ergebnis kann nicht Stillstand sein. Erforderlich ist vielmehr geduldiges, lernbereites Gespräch, in dem von katholischer Seite aus erläutert werden muss, dass die „Orientierungshilfe“ nicht eine Ausnahme zum Prinzip erhebt, sondern den Einzelfall verantwortlich beschreiben will. Es muss unterstrichen werden, dass in der „Orientierungshilfe“ die Unterscheidung des kirchlichen Gesetzbuches zwischen den Altorientalen und Orthodoxen einerseits, den Evangelischen andererseits nicht unterlaufen wird und dass der katholische Eucharistieglaube, der für den Metropoliten mit dem orthodoxen identisch ist, unverkürzt dargestellt wird, so dass gemeinsame Freude herrschen kann, wenn auch evangelischen Christenmenschen ihn teilen können.

8. Der Stellenwert des Textes

Die Kontroverse in der Deutschen Bischofskonferenz spiegelt die Tatsache wider, dass die „Orientierungshilfe“ theologische und praktische Grundsatzfragen aufwirft, die einer genaueren Betrachtung wert sind. Auf einem eigenen Feld liegen die kirchenjuristischen Fragen: welches Gremium mit welcher Kompetenz sprechen kann. Im Entstehungsprozess ist die Stellung der Bischofskonferenz geschwächt worden, obgleich can. 844 CIC sie als Beratungs- und Entscheidungsorgan nennt; die Verantwortung der Ortsbischöfe, die im Prinzip ohnedies nie in Zweifel gezogen worden ist, ist im Wechselspiel mit Rom gestärkt worden. Was diese – leichte, aber erkennbare – Verschiebung zur Folge hat, bleibt abzuwarten. Es leuchtet ein, dass die Stellungnahme einer Bischofskonferenz weltkirchlich ein anderes Gewicht hat als die Entscheidung eines Ortsbischofs; aber es leuchtet nicht ein, wenn die Ortsbischöfe die Bi-

¹⁹ <https://www.domradio.de/themen/ökumene/2018-06-24/zum-kommunion-verstaendnis-der-orthodoxen-christen> (Zugriff am 14.9.2018).

schofskonferenzen lähmen würden, die in ihrem Verantwortungsbereich eine spezifische Aufgabe haben, die Pastoral zu fördern und die Gläubigen auf ihrem Lebensweg zu begleiten.

Die stärksten Herausforderungen liegen für die katholische Kirche darin, dass, ähnlich wie in *Amoris laetitia*, der Gewissensentscheidung Einzelner auch im Umgang mit dem Sakrament der Kommunion die entscheidende Rolle zuerkannt wird. Man kann gegen die „Orientierungshilfe“ schwerlich einwenden, dadurch werde *de facto* der Gewissenlosigkeit Tür und Tor geöffnet, weil als Gewissen heute nur die persönliche Meinung zähle. Durch die „Orientierungshilfe“ wird ja im Gegenteil das Gewissen gerade gebildet, und mehr noch geschieht so etwas wie eine befreiende Gewissenserforschung in den pastoralen Gesprächen, zu denen die konfessionsverbindenden Ehepaare von beauftragten und kundigen Seelsorgerinnen und Seelsorgern eingeladen werden sollen.

An dieser Stelle drängt sich eine weiterführende Frage auf, ob das, was die „Orientierungshilfe“ zum Kommunionempfang aufgrund eines gläubigen Gewissensurteils konfessionsverbindenden Ehepaaren sagt, nicht auch für andere Getaufte gelten muss, die das katholische Eucharistieverständnis teilen. Eine solche Ausweitung wäre konsequent. Sie würde Kirche und Eucharistie, Sakrament und Glauben, Katholizität und Ökumene, Gewissen und Normen, Kirchenrecht und Pastoral in einem engeren Wechselverhältnis betrachten und wäre ein Zeichen für den Aufbruch der Kirche in eine Zukunft, die nicht nur von der Kirchenmitgliedschaft zum Glauben, sondern auch vom Glauben zur Mitgliedschaft in der Kirche führt. Konfession wird dann nicht in erster Linie mitgliedschaftsrechtlich verstanden, sondern in des Wortes ursprünglicher Bedeutung: als Bekenntnis des Glaubens.